

Satzung des Kreises Pinneberg über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung)

- § 1 [Träger des Rettungsdienstes und Geltungsbereich der Satzung](#)
- § 2 [Gegenstand des Rettungsdienstes](#)
- § 3 [Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes
öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis](#)
- § 4 [Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes](#)
- § 5 [Abrechnung der Benutzungsentgelte](#)
- § 6 [Inkrafttreten dieser Satzung
Außerkräftreten der Rettungsdienstgebührensatzung](#)

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), sowie des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG -) des Landes Schleswig-Holstein vom 29.11.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. S. 691 und 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 180) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Pinneberg vom 26.11.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der Kreis Pinneberg ist gem. § 6 Abs. 2 RDG Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet. Aufgrund der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit dem Kreis Steinburg nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) haben sich Veränderungen in den Zuständigkeiten ergeben, die sich auf den Geltungsbereich dieser Satzung auswirken.
- (2) Die Satzung gilt für das Kreisgebiet Pinneberg.

Hiervon ausgenommen ist für die Notfallrettung und den Einsatz des Notarztes das Kreisgebiet westlich der Bahnlinie Elmshorn-Neumünster bis zur Grenze des Kreises Steinburg mit den dort befindlichen Teilen der Ortschaften Osterhorn und Westerhorn.

Weiterhin gilt die Satzung für die Notfallrettung und den Einsatz des Notarztes für das die Gemeinden Altenmoor, Horst (Holstein), Kiebitzreihe und Neuendorf b. Elmshorn umfassende Gebiet des Kreises Steinburg.

Mit der Durchführung des Rettungsdienstes auf der Nordseeinsel Helgoland ist gem. § 6 Abs. 3 RDG die Paracelsus Nordseeklinik Helgoland beauftragt worden.

§ 2

Gegenstand des Rettungsdienstes

- (1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch den Kreis in seinem Rettungsdienstbereich; als Rettungsdienstbereich gilt das in § 1 Abs. 2 genannte Gebiet. Zum Rettungsdienst gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Erkrankten (größere Notfallereignisse).
- (2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung des Kreises betrieben.
- (3) Die mit der Durchführung des Rettungsdienstes auf der Insel Helgoland beauftragte Paracelsus Nordseeklinik Helgoland ist berechtigt, dort im Auftrage des Kreises Pinneberg Benutzungsentgelte zu erheben.

§ 3

Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes, öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einsatz des Rettungsdienstes und endet mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Der Kreis vereinbart gem. § 8 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes für seinen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Die nach Abs. 1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern gem. § 4 Abs. 1. Die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes, die für die Abrechnung der privaten Krankenversicherungen zu Grunde gelegt werden, können beim Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Team Rettungsdienst, Zimmer 290 eingesehen werden.

§ 5

Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Kostenträgern gem. § 4 Abs. 1 versichert sind, wird die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltsvereinbarung unmittelbar abgerechnet. Im Übrigen wird das Benutzungsentgelt über einen Leistungsbescheid von der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes festgesetzt.

- (2) Die Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte (§ 4 Abs. 1) sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung (Auszug aus der Entgeltvereinbarung nach § 4 Abs. 1) werden durch den Kreis nach den Regeln seiner Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (3) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltanforderung über einen Leistungsbescheid vier Wochen, im Übrigen gilt die Entgeltvereinbarung gem. § 4 Abs. 1.
- (4) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

§ 6
Inkrafttreten dieser Satzung,
Außerkräftreten der Rettungsdienstgebührensatzung

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 06. 11. 2001) in Kraft. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens bezüglich des Rettungsdienstgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Pinneberg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 10.07.2003 außer Kraft.

Der Landrat

(Dr. Wolfgang Grimme)

Hinweis zu § 6 (1): Die Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes trat am 18. Dezember 2003 in Kraft (siehe Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H.) vom 19.12.2003). Das Datum des Inkrafttretens der Satzung des Kreises Pinneberg über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) ist somit ebenfalls der 18. Dezember 2003.